

Zum Umgang mit der Corona-Situation

Wir haben uns vorliegende Initiativen und Ansatzpunkte der Bundesregierung zum Umgang mit der Corona-Situation zusammengestellt.

Am 27.03.2020 haben Bundestag und Bundesrat ein umfangreiches Gesetzespaket mit aktuellen Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie verabschiedet.

Dieses Paket enthält folgende besonders interessante Punkte:

- Veränderung im Vereinsrecht
- Veränderungen im Insolvenzfall
- Förderungen für Einnahmeausfälle

Änderungen im Vereinsrecht

Mit Artikel 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht¹ hat der Gesetzgeber vorübergehende Erleichterungen bei den formalen Anforderungen des Vereinsrechts beschlossen, um die Handlungsfähigkeit in der aktuellen Situation sicherzustellen. Diese sind konkret:

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die für eine bestimmte Zeit gewählt wurden, endet zu diesem Zeitpunkt. Durch dieses Gesetz wird nun geregelt, dass die Vorstandsmitglieder auch darüber hinaus im Amt bleiben, bis die Nachfolger*innen gewählt sind, auch wenn die jeweilige Satzung dies nicht vorsieht. Damit bleiben die Vereine handlungsfähig, da sie weiter einen Vorstand haben, auch wenn sie durch das Versammlungs- bzw. Kontaktverbot nicht zu einer Vollversammlung und damit zur regulären Neuwahl zusammenkommen können.

Natürlich ist es entsprechend der jeweiligen Regelungen in der Satzung weiterhin möglich, Vorstandsmitglieder bzw. den gesamten Vorstand abzurufen. Auch kann mit der neuen Regelung niemand gezwungen werden, im Amt zu bleiben. In diesem Fall wäre aber ein aktiver Rücktritt durch das entsprechende Vorstandsmitglied nötig.

(2) Anders als bisher² kann es der Vorstand auch ohne, dass es schon in der Satzung geregelt ist, den Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Damit kann auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung die Mitgliederversammlung virtuell (z. B. als Videokonferenz) stattfinden und gültige Beschlüsse fassen. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Alle anderen Vorgaben der Satzung oder des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wie z. B. Regelungen zur Beschlussfähigkeit gelten jedoch weiter.

Mit dem Punkt 2 wird eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder ermöglicht, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen. Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

1 Artikel 2 = Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

2 derzeit geregelt in § 32 Absatz 1 Satz 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Diese Regelung gilt entsprechend § 28 BGB auch für den Vorstand.

(3) Anders als bisher³ ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder (Umlaufbeschluss) bereits gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Bisher waren Umlaufbeschlüsse nur bei Einstimmigkeit möglich, d.h. alle Mitglieder mussten dem entsprechenden Antrag zustimmen. Mit der neuen Regelung sind die Anforderungen deutlich gesunken. Die drei Voraussetzungen sind nun:

- Es müssen alle Mitglieder beteiligt, also z. B. angeschrieben werden.
- Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen ihre Stimme auch abgeben (unabhängig von der jeweils erforderlichen Mehrheit).
- Und der Antrag muss die erforderliche Mehrheit, die die Satzung oder das BGB vorschreiben erhalten. An diesen ändert das Gesetz nichts.

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss auch nicht mehr schriftlich⁴ erfolgen, sondern kann auch in Textform⁵ geschehen, d.h. anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail möglich.

Diese Regelung gilt entsprechend § 28 BGB auch für den Vorstand.

Alle drei Regelungen gelten nur in diesem Jahr (2020)⁶!

Veränderungen Insolvenzfall

Mit dem Artikel 1 desselben Gesetzes hat der Gesetzgeber das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) das vorübergehende Erleichterungen im Insolvenzfall vorsieht. So ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags noch bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht und wenn Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Sollten, was wir nicht hoffen, diese Regelungen für euch relevant werden, empfehlen wir dringend, einen entsprechenden Rechtsbeistand zu Rate zu ziehen!

Fördermöglichkeiten für Einnahmeausfälle

Bereits am 27.03.2020 haben wir kurz zum Sozialschutz-Paket (konkret dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)) informiert. Da die Informationslage aktuell sehr dynamisch ist und wir fast stündlich sich teilweise widersprechende Informationen zu Zielrichtung und Möglichkeiten des Gesetzes erhalten, können wir leider aktuell keine umfängliche Information bereitstellen. Es zeichnet sich allerdings ab, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) nur für wenige Träger aus unserem Bereich passen wird, da es v.a. auf Träger ausgerichtet ist, die mit Fallpauschalen arbeiten (Sprachkursanbieter im Geflüchtetenbereich, HzE, Kitas, Behinderteneinrichtungen usw.).

Unabhängig davon sind die Leistungen nach dem SodEG nachrangig zu sehen und die ersten Ansprechpartner*innen für Verbände und Einrichtungen sind die zuständigen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, also die Kommunen und Länder. Auch die Umsetzung des Sozialdienstleis-

3 derzeit geregelt in § 32 Absatz 2 BGB

4 im Sinne des § 126 BGB

5 nach § 126b BGB

6 Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) kann durch eine Rechtsverordnung die Geltung bis maximal zum 31. Dezember 2021 verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.

ter-Einsatzgesetz (SodEG) wird landesrechtlich geregelt und erfolgt durch Länder und Kommunen. Anträge wären i.d.R. an den bisherigen Fördergeber zu stellen.

Am 30.03.2020 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine ausführlichere Hinweisseite zum Gesetz und entsprechende FAQs veröffentlicht. Diese findet ihr unter

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html> bzw.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Für einige Träger oder insbesondere Einrichtungen (Wirtschaftsbetriebe) kann ggf. auch die Wirtschaftsförderung der Länder und des Bundes das richtige Instrument sein. Informationen dazu sind u.a. hier zu finden: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>

Wir empfehlen daher allen Betroffenen, zuerst den Kontakt zu den derzeitigen Fördergebern (i.d.R. Jugendämter, Jugendministerium) zu suchen und zu prüfen, welche Informationen der jeweilige Landesjugendring und/oder das Landesjugendministerium über Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Sollte sich Konstellationen abzeichnen, für die realistische Unterstützungsmöglichkeiten fehlen, bitten wir Euch um eine zügige Rückmeldung unter corona@dbjr.de. Diese Rückmeldungen ermöglichen es uns, in unseren Austausch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gezielte und konkrete Hinweise in noch anstehende Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen und entsprechende Forderungen nach Nachsteuerungen auf Bundesebene zu stellen.

Ansprechpersonen: Clara Wengert und Christian Weis (<https://www.dbjr.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/>)